

Ebenso wie von den ständigen Mitgliedern und Beamten sind auch von den nichtständigen Mitgliedern, wenn sie gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Tätigkeit treten, Tage- und Nachtgelde sowie Reisekosten nach der Vorschrift des jeweilig gültigen Kostengesetzes für das Großherzogtum Sachsen zu berechnen und dabei die Ansätze anzuwenden, die für die entsprechenden Beamten des Oberlandesgerichts vorgeschrieben sind.

Zu Artikel 19.

Die beteiligten Regierungen erklären sich damit einverstanden, daß die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts durch Landesgesetz auf alle die Fälle erstreckt werden kann, die reichsgesetzlich in den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens verwiesen oder reichsgesetzlich den Bestimmungen der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung unterworfen sind, und in denen die oberste Landesbehörde (Ministerium, Ministerialabteilung, Landesregierung) in erster Instanz zuständig ist. Die Landesgesetzgebung kann in solchem Fall bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die Zuständigkeit einer Berufungsinstanz hat, daß die Beschränkungen des Artikel 16 Absatz 2 nicht Platz greifen.

Zu Artikel 43.

Die beteiligten Regierungen werden größere Gutachten von dem Oberverwaltungsgericht nur einholen, nachdem sie sich zuvor der Zustimmung der übrigen Regierungen versichert haben.

Zu Artikel 44.

Die beteiligten Regierungen werden dem Oberverwaltungsgericht von seiner Eröffnung an ihre Gesesammlungen und Regierungsblätter in je 3 Stücken fortlaufend unentgeltlich zukommen lassen, sie werden ihm auch, soweit möglich, die vorher erschienenen Gesesammlungen und Regierungsblätter in je 3 Stücken nachliefern.

Das Oberverwaltungsgericht wird ein Siegel mit dem Wappen der beteiligten Staaten führen.

Jena, den 15. Dezember 1910.

Dr. Otto Körbly.
Dr. Albert Langbein.

Dr. Arnold Paulßen.
Dr. J. Schmid-Burgf.

Askan Freiherr von Hardenberg.